

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Kurth,

Sie haben uns – per E-Mail vom 9.02.2015 - die Gelegenheit gegeben, bis zum 23.02.15 im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung (GorlebenVSpV) zu Ihrem Entwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung Stellung zu beziehen.

Vorbemerkung:

Nachdem mir dieser Satz gelungen ist, möchte ich für die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. (BI) erklären, dass wir es für in der Sache peinlich halten, uns lediglich 14 Tage Zeit zu geben, zu einem juristisch und politischen umstrittenen Sachverhalt von großer Tragweite für den Standort Gorleben substantiiert Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme fällt deshalb sehr kurz aus und erfolgt unter Protest.

Wir bitten Sie, Ihre kurzfristige Terminierung zu überdenken und fordern eine Fristverlängerung für eine ausführliche Stellungnahme bis zum 9.03.2015, um uns auch juristisch beraten lassen zu können.

Der Sachverhalt

Wir zitieren:

"Die geltende Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung (GorlebenVSpV) tritt mit Ablauf des 16. August 2015 außer Kraft.

Am 27. Juli 2013 trat das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) in Kraft. Das Gesetz regelt das Verfahren für eine wissenschaftsbasierte und transparente Suche und Auswahl eines Standorts für den sicheren Verbleib der insbesondere Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle und kodifiziert das Ziel, zukünftig einen Standort zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.

§ 29 StandAG enthält eine Sonderregelung für den Salzstock Gorleben. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber entschieden, dass der Salzstock Gorleben nach den im StandAG festgelegten Kriterien und Anforderungen wie jeder andere in Betracht kommende Standort in das Auswahlverfahren einbezogen wird (§ 29 Absatz 1 Satz 1 StandAG). Der Salzstock kann damit ausschließlich im Rahmen des Standortauswahlverfahrens aus dem Verfahren ausgeschlossen werden (§ 29 Absatz 1 Satz 2 und Satz 5 StandAG).

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 3 StandAG wird der Salzstock Gorleben in das Standortauswahlverfahren einbezogen und das Erkundungsbergwerk längstens bis zur Standortentscheidung unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse offen gehalten, sofern der Salzstock Gorleben nicht nach § 29 Absatz 1 Satz 5 StandAG ausgeschlossen wurde. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtung wird dadurch gewährleistet, dass die Vornahme von Veränderungen im Untergrund, die eine zukünftig im Rahmen des Standortauswahlverfahrens mögliche Standorterkundung erheblich erschweren, verboten ist. Dies muss nach dem in § 29 StandAG zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers bis zum Ausscheiden des Salzstocks Gorleben nach § 29 Absatz 1 StandAG oder bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens aufrechterhalten werden (...)

B. Lösung

Verlängerung der Geltungsdauer der GorlebenVSpV für weitere zehn Jahre bis zum 16. August 2025 und Regelung des Außerkrafttretens der Verordnung für den Fall, dass der

Salzstock Gorleben nach § 29 Absatz 1 Satz 5 StandAG aus dem Standortauswahlverfahren ausgeschlossen wird.

Das in § 3 Absatz 1 genannte Kartenmaterial wird im Dienstgebäude des Bundesministeriums für Umwelt, Bau, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Berlin sowie im Dienstgebäude des Bundesamtes für Strahlenschutz in Salzgitter während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgestellt; die bisher geregelte Einsichtnahme bei der Informationsstelle Gorleben entfällt.

C. Alternativen

Keine."

(Ende des Zitats)

Die Stellungnahme

Die von Ihnen angesprochene "Sonderbehandlung" des Standorts Gorleben widerspricht flagrant dem erklärten Ziel eines Neustarts der Endlagersuche für insbesondere hochradioaktive Abfälle.

Die Veränderungssperre privilegiert den Standort Gorleben in einem unglaublichen Maß. An anderen prospektiven Standorten, die durchaus bekannt sind - man braucht sich nur die Salinar-, Kristall- und Tonstudien der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus den Jahren 1994, 1995 und 2007 anzusehen - kann durch Bohrungen z.B. zur Einrichtung von Kavernen für die Gaslagerung oder die Suche nach Gas- oder Ölvorkommen das Wirtsgestein so in Mitleidenschaft gezogen werden, dass es als Endlagerstätte nicht mehr in Frage kommt. Daraus folgt als Alternative

1. Die Veränderungssperre wird auf alle in Frage kommenden Endlagerstandorte – bzw. regionen ausgeweitet, um Gorleben nicht zu privilegieren.

Oder:

2. Die Veränderungssperre wird für den Bereich des Salzstocks Gorleben nicht verlängert.

Der §29 StandAG bindet den Gesetzgeber nach unserer Rechtsauffassung überhaupt nicht zwingend, die Veränderungssperre zu verlängern. Das substantiiert auszuführen ist in der Kürze der Zeit, die Sie uns für eine Stellungnahme einräumen, nicht möglich. Aber es ist Ihre Pflicht, genau diesen juristischen Sachverhalt und Alternativen zu prüfen und nicht schlicht und wider besseres Wissen das Gegenteil zu behaupten.

Die Verlängerung um einen Zeitraum von jeweils 10 Jahren ist vielleicht üblich, aber verräterisch: Sie gehen also davon aus, dass auch für 10 weitere Jahre der Salzstock Gorleben als Endlagerstandort im Rennen bleibt. Wenn es mit rechten Dingen zugeht ist jedoch davon auszugehen, dass der §29 StandAG bei einer Evaluation des StandAG durch die Endlagerkommission bis auf den Hinweis, dass die Erkundung beendet sei, gestrichen wird und die Endlagersuche dann auf eine wissenschaftsbasierte, nicht von finanziellen Interessen und politischen Kompromissen geprägte Grundlage gestellt wird.

i.A.

Wolfgang Ehmke